

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V79/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Einführung einer neuen Anlage 2.1.3 Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (Anlage 2.1.3 zur KAO) beschlossen. Die arbeitsrechtliche Regelung ist zum 1. April 2021 in Kraft getreten.

Die neue Anlage 2.1.3 zur KAO regelt die Anwendbarkeit des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst im Geltungsbereich der KAO. Die Systematik entspricht der der Anlage 2.1.2 zur KAO. In den §§ 1 bis 3 der Anlage 2.1.3 zur KAO wird auf den Tariftext des TVSöD Bezug genommen. In § 2 der Anlage 2.1.3 sind Abweichungen zum Originaltext geregelt, die zu beachten sind.

Das **ausbildungsintegrierte duale Studium** setzt sich aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem solchen Studiengang wird neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben.

Wichtig ist: Die neue Anlage 2.1.4 zur KAO ist nur anwendbar auf die ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge. Nicht aber auf die praxisintegrierten dualen Studiengänge. Bei Letzteren wird der Vertrag von der Hochschule gestellt und die Vergütung richtet sich nach dem TVAöD.

1. Geltungsbereich



Die arbeitsrechtliche Regelung findet ausschließlich Anwendung auf Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen (sog. Studierende). Voraussetzung ist, dass die Studierenden einen Ausbildungsteil absolvieren, der vom TVAöD-AT erfasst ist. Damit fallen alle Ausbildungen des TVAöD-AT spartenbezogen gem. § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis e) unter den TVSöD, soweit auf ihnen ein ausbildungsintegriertes duales Studium aufgebaut wird.

Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein **schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag** zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens die in § 2 aufgeführten Angaben enthalten muss. Die erforderlichen Angaben entsprechenden Regelungen in § 2 TVAöD-AT (Vertragsmuster siehe Anlage).

2. Probezeit und Kündigung

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 TVSöD über die Dauer der Probezeit richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums und entsprechen § 3 Abs. 1 und 2 TVAöD-BT-BBiG bzw. § 3 Abs.1 und 2 TVAöD-BT-Pflege. Gesetzliche Regelungen über die Probezeit, wie sie z.B. in § 16 des Notfallsanitätergesetzes enthalten sind, haben Vorrang. Die Regelungen über die Probezeit sind für den Ausbildungsteil **nicht abdingbar**.

Die Regelungen in § 3 Abs. 2 und 3 TVSöD über die **Kündigung** während und nach der Probezeit gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- als auch den Studienteil.

Die Regelungen zur Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrags entsprechen § 16 Abs. 4 TVAöD-AT.

Auch bei einer Kündigung durch Studierende sind die Regelungen zur Rückzahlung nach § 18 TVSöD zu beachten.

3. Studienzeit

Die Regelstudienzeit ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule vorgegeben. Die Studienzeiten umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden oder bei einer von ihm bestimmten Stelle. Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten nicht als arbeitsfreie Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind.

Während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden gelten für die Studierenden die für die Beschäftigten maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitszeit.

4. Vergütung

Studierende erhalten von Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums an bis einschließlich dem Kalendermonat, in dem der Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen wird, eine Studienvergütung, die sich zusammensetzt aus dem **aktuellen**

Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD-BT-BBiG oder nach § 8 Abs. 1 TVAöD-BT-Pflege und einer **monatlichen Stundenzulage in Höhe von pauschal 150 Euro**. Das gilt auch in Fällen einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVAöD-AT (z.B. bei erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

Die in § 8 TVSöD genannten monatlichen Entgelte entsprechen in der Höhe zwar den aktuellen Ausbildungsentgelten in § 8 Abs. 1 TVAöD-BT-BBiG, § 8 Abs. 1 TVAöD-BT-Pflege oder § 8 Abs. 2 TVAöD-BT-Pflege. Es handelt sich jedoch nicht um Ausbildungsentgelt, sondern um monatliche Entgelte für den Ausbildungsteil im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studiums.

Die **Stundenzulage in Höhe von 150 Euro ist statisch** (nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil) und ist (ebenso wie das Studienentgelt insgesamt) steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

Die Stundenzulage bezweckt eine Steigerung der Attraktivität der angebotenen ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge. Damit sollen die gegenüber regulären Auszubildenden bestehenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen durch das duale Studium honoriert bzw. abgedeckt werden (z.B. Kosten für Studienmaterialien).

Infolge dieser Anreizfunktion zur Gewinnung von Nachwuchskräften und wegen des pauschalierenden Ansatzes erhalten die Studierenden die Stundenzulage unabhängig von der zeitlichen Verteilung ihrer Ausbildungs- und Studienteile bereits vom Beginn des Vertragsverhältnisses an.

Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des **Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde**, erhalten die Studierenden ein monatliches **Studienentgelt gem. § 8 Abs. 2 TVSöD**.

Die monatlichen Entgelte unterscheiden sich wiederum für die Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD -AT, Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD-AT und Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) TVAöD-AT.

Das Studienentgelt nimmt (ebenso wie während des Ausbildungsteils) während des Studienteils nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Nach § 8 Abs. 4 TVSöD übernimmt der **Ausbildende die Studiengebühren**. Studiengebühren umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen, wie z.B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren, wenn sie z.B. ein sog. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Die Kosten dafür trägt jeweils der Ausbildungsbetrieb.

Aktuell gibt es in Deutschland in keinem Land mehr „allgemeine Studiengebühren“. Sofern diese wiedereingeführt werden und der jeweilige duale Studiengang davon betroffen sein sollte, werden die allgemeinen Studiengebühren ebenfalls vom Ausbildungsbetrieb getragen. Die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn (s. BMF-Rundschreiben vom 13. April 2012 - IV C 5 - S 2332/07/0001 (2012/0322945) [BStBl. I S. 531]).

Der Anspruch auf Übernahme der anfallenden Studiengebühren ist nicht durch den TVSöD gedeckelt. Es wird empfohlen, diesem Kostenaspekt vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages besonderes Augenmerk zukommen zu lassen.

Die **Vergütung für Sonderformen der Arbeit** ist in § 2 Abs. 2 der Anlage 2.1.3 zur KAO besonders geregelt. Die Regelung entspricht der Regelung für Auszubildende in § 2 Abs. 2 der Anlage 2.1.1 zur KAO.

5. Jahressonderzahlung

Die Regelungen in § 14 Abs. 1 bis 3 TVSöD zur Jahressonderzahlung entsprechen für den Ausbildungs- und den Studienteil den Regelungen des TVAöD-BTBBiG bzw. TVAöD-BT-Pflege.

Zur Bemessungsgrundlage gehören das Studienentgelt nach Absatz 1 bzw. nach Absatz 2; demzufolge ist auch die Studienzulage in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung.

Wird der Studierende unmittelbar nach Abschluss des dualen Studiums vom Ausbildenden übernommen und steht er am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis, ist dagegen neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis zu gewähren. Soweit die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt. Bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis erhalten ehemalige Studierende lediglich eine anteilmäßige Jahressonderzahlung für die Dauer des Ausbildungs- bzw. Studienverhältnisses und den etwaigen Übergangszeitraum der Beschäftigung als Tarifbeschäftigte.

6. Ende des Studiums

Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet planmäßig mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag (§ 2) vereinbarten Vertragslaufzeit. Abweichend von Absatz 1 endet das duale Studium

- durch eine wirksame Kündigung durch den Studierenden oder den Ausbildenden (Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) auf der Basis von § 3 Abs. 2 und 3 TVSöD,
- bei einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung im Ausbildungs- oder Studienteil (Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) oder
- wenn der Studierende aus hochschulrechtlichen Gründen durch die Hochschule exmatrikuliert wird (Absatz 2 Satz 1 Buchst. b).

Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung sind die Möglichkeiten einer **Wiederholungsprüfung** auszuschöpfen. Die Verlängerungs- und Wiederholungsmöglichkeiten ergeben sich aus der jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelung (z.B. BBiG, Prüfungsordnung etc.). Sofern es sich um eine Abschlussprüfung handelt, ist es möglich, die Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Termin der Wiederholungsprüfung zu verlängern. Das Vertragsverhältnis kann im Grundsatz maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Mit dieser Zeitspanne wird etwaigen besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen beim Ausbildenden und bei den externen Partnern (Hochschule, Berufsschule etc.) Rechnung getragen.

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Härtefällen wie Erkrankung der Studierenden möglich (Absatz 2 Satz 1 Buchst. c).

Abweichend von Absatz 1 endet das duale Studium vor dem Ende der vereinbarten Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wenn sowohl die integrierte Ausbildung als auch der Studienteil vorzeitig erfolgreich abgeschlossen werden.

Da es sich bei dem ausbildungsintegrierten dualen Studium um ein **besonderes Vertragsverhältnis** handelt, das zusätzlich zu einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf einen Studienabschluss erfordert, finden die Regelungen **zur Übernahme nach § 16a TVAöD-AT keine Anwendung**. Ein diesbezüglicher Übernahmeanspruch von Studierenden besteht daher nicht. Soll der Studierende nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, hat der Auszubildende dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses schriftlich mitzuteilen (Absatz 4). Ein Übernahmeanspruch in ein Arbeitsverhältnis besteht bei Unterbleiben bzw. nicht fristgemäßer „Nicht-Übernahme-Erklärung“ nicht.

7. Abschlussprämie (§ 17 TVSöD)

Die Studierenden erhalten analog den Auszubildenden gemäß § 17 TVAöD-AT nach Beendigung des Ausbildungsteils mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung eine Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro.

8. Rückzahlungsgrundsätze (§ 18 TVSöD)

Die Durchführung eines ausbildungsintegrierten dualen Studiengangs ist für den Auszubildenden mit einem erheblichen Zeitaufwand und hohen Kosten verbunden. Diese Investition dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte; sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventen dem Auszubildenden für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um dort ihre im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erworbenen speziellen Kenntnisse einzubringen. Entsprechend geltender Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit von Rückzahlungsgrundsätzen wird daher eine Bindung der Studierenden nach Abschluss des dualen Studiums für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen.

9. Ausschlussfrist

§ 2 Abs. 3 der Anlage 2.1.3 zur KAO verlängert die Ausschlussfrist abweichend zu § 20 TVSöD auf 12 Monate. Nach Ablauf der Frist zur Geltendmachung erlöschen die Rechte und Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis. Gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 2.1.3 zur KAO genügt abweichend von § 20 TVSöD die Geltendmachung in Textform.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor

Anlagen

1. Anlage 1: Anlage 2.1.3 zur KAO
2. Anlage 2 Mustervertrag TVSöD mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Buchst. a, d oder e des TVAöD
3. Anlage 3 Mustervertrag TVSöD mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Buchstabe b) des TVAöD
4. Anlage 4 Mustervertrag TVSöD mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) des TVAöD i.V.m. dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
5. Anlage 5 Mustervertrag TVSöD mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Buchstabe c) des TVAöD